

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 21. Feber 1985

31. Stück

-
71. Verordnung: Verbot des Verkaufes von mit gefährlichen Gasfedern ausgestatteten Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen
72. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 49 Bernstein Straße im Bereich der Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf
73. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Stadt Graz
74. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Stadt Steyr
75. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinden St. Florian am Inn und Schärding
-

71. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Jänner 1985, mit der der Verkauf von mit gefährlichen Gasfedern ausgestatteten Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen verboten wird

Auf Grund der §§ 5 Z 4 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz verordnet:

Der Verkauf oder die sonstige Überlassung von Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen, in denen zum Zwecke der Sitzhöhenverstellung Gasfedern eingebaut sind, ist verboten, sofern die Gasfedern nicht auf Grund dampfkesselrechtlicher Vorschriften zur Benützung für diesen Zweck zugelassen sind.

Sekanina

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 50,40 von der bestehenden Straßentrasse ab, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter Kreuzung der alten Trasse bei km 53,26 und bindet bei km 54,67 kurz vor der Brücke über die Zaya wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 49/52-84 im Maßstab 1 : 2 880 und 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

72. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 49 Bernstein Straße im Bereich der Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 49 Bernstein Straße wird im Bereich der Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf wie folgt bestimmt:

73. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. Jänner 1985 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 72 Weizer Straße im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 72 Weizer Straße von km 4,346 bis km 4,454 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 21. August 1978, BGBl. Nr. 383, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

74. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Feber 1985 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Stadt Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 115 Eisen Straße von km 20,69 bis km 22,61 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 21. Mai 1973, BGBl. Nr. 257, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

75. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Feber 1985 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 137 Innviertler Straße im Bereich der Gemeinden St. Florian am Inn und Schärding

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 137 Innviertler Straße von alt-km 75,54 (= km 55,00 der Verordnung vom 16. Jänner 1975, BGBl. Nr. 62) bis alt-km 79,625 und von alt-km 81,551 bis alt-km 84,44 einschließlich der Abzweigung vom Stadtplatz in Schärding zur Staatsgrenze auf der alten Innbrücke werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit den Verordnungen BGBl. Nr. 62/1975, 292/1976 und 418/1973 bestimmten — Abschnitte für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen, während der Teil von alt-km 79,625 bis alt-km 81,551 als Bestandteil der B 142 Oberberger Straße weiterhin Bundesstraße bleibt.

Im einzelnen ist der Verlauf der aufgelassenen Straßenabschnitte (blau ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Florian am Inn und Schärding aufliegenden Planunterlagen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000) zu ersehen.

Sekanina